

Name und Anschrift des Absenders

Telefonnummer für Rückfragen

(Folge-)

abzugeben



Grundsteueranmeldung

bis 15.02. des lfd. Jahres
Stadtverwaltung Arnstadt
Kämmerei/Steuerabteilung
Markt 1
99310 Arnstadt

Entnehmen Sie die Aktenzeichen bitte Ihrem Grundsteuerbescheid!

Eingangsstempel Stadt Arnstadt	Nr./Az.: 004/
	Az Finanzamt: 154 / _ _ _ / _ _ _ _ / _ _ _ / _ _ _ / _

Anschrift des Wohngrundstücks:

Flur und Flurstücksnummer:

Gesetzliche Grundlagen:

Da für Ihren Grundbesitz noch kein Einheitswert und Messbetrag (hier: als Grundlage für die Erhebung der Grundsteuer) vom zuständigen Finanzamt festgestellt wurde, kann die Grundsteuer nur auf der Ersatzbemessungsgrundlage nach § 42 ff. Grundsteuergesetz (GrStG) als Vorauszahlung gemäß § 162 (2) AO (Abgabenordnung) erhoben werden. Hierfür sind die Angaben über Größe und Ausstattung Ihres Wohngrundstückes maßgebend. **Zur Prüfung der Grundlagen für die bisherige Steuerfestsetzung** werden Sie hiermit aufgefordert, vorliegendes Formular auszufüllen und innerhalb der genannten Frist zurückzusenden. Sie sind nach § 90 AO in Verbindung mit § 44 GrStG zur Mitwirkung, im vorliegenden Fall also zur Abgabe der Steueranmeldung, verpflichtet. Bei fehlender Mitwirkung kann ein Verspätungszuschlag festgesetzt oder sogar die Besteuerungsgrundlage geschätzt werden.

1. Eigentümer des Wohngrundstücks: (Bitte alle Eigentümer aufführen! Bei Bedarf Zusatzblatt beifügen!)

Name, Vorname	Anschrift	Ggf. Anteil

2. Berechnung der Grundsteuer:

Satz	Merkmale der Wohnung nach § 42 (2) GrStG	Einheit	Größe Wohnung/ Anzahl Stellplätze (siehe Seite 3)	Betrag in € (gem. Hebesatz ab 2015)	Grundsteuer in €
1a	Wohnung(en) mit Bad, Innen-WC und Sammelheizung	Fläche in qm		1,39	
1b	Wohnung(en), ohne Bad, Innen-WC und Sammelheizung	Fläche in qm		1,05	
1c	Anzahl der Abstellplätze für PKW in einer Garage/Carport	Anzahl in Stück		6,99	
2	Räume, die keine Wohnräume sind, sondern z.B. beruflich oder gewerblich genutzt werden	Fläche in qm		1,39 oder 1,05 (wie Wohnfläche)	
				Jahressteuer	

3. Angaben zu Veränderungen: Bitte immer Fertigstellungsjahr angeben!

- Es wurden folgende Veränderungen seit der letzten Grundsteueranmeldung vorgenommen:
- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Einbau einer Sammelheizung | <input type="checkbox"/> Bad / Innen-WC <u>vorhanden</u> seit (Jahr*) _ _ _ _ |
| | <input type="checkbox"/> Bad / Innen-WC <u>nicht</u> vorhanden |
| <input type="checkbox"/> Einbau von Bad / Innen-WC | <input type="checkbox"/> Sammelheizung <u>vorhanden</u> seit (Jahr*) _ _ _ _ |
| | <input type="checkbox"/> Sammelheizung <u>nicht</u> vorhanden |
| <input type="checkbox"/> Um-, An-, Ausbau oder Aufstockung | |
| <input type="checkbox"/> Erweiterung der Fläche um _____ qm im Jahr* _ _ _ _ | |
| <input type="checkbox"/> Verringerung der Fläche um _____ qm im Jahr* _ _ _ _ | |

***Bitte erklären Sie zur Verringerung der Fläche führende Maßnahmen auf einem Zusatzblatt.**

Mit meiner Unterschrift versichere ich, dass ich die Angaben der Steueranmeldung incl. eventueller Anlagen vollständig und wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

Datum

Unterschrift

Bei Abweichung Ihrer Steueranmeldung zu den bisher veranlagten Angaben erhalten Sie einen Bescheid über Grundsteuer/Ersatzbemessung, dem Sie die Fälligkeitstermine, die Höhe der Raten, die Bankverbindung der Stadt Arnstadt u. a. m. entnehmen können.

Mit Ihren Fragen können Sie sich gern an uns wenden.

HINWEIS:

Wenn der Steuerpflichtige die Steuererklärungsfrist gemäß § 44 Absatz 3 Grundsteuergesetz (siehe 1. Seite Rücksendefrist) nicht wahr, kann nach § 152 Abgabenordnung ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

Bankverbindungen der Stadt Arnstadt (Gläubiger-ID der Stadt Arnstadt: DE79ZZZ00000031624)

Commerzbank Erfurt	IBAN: DE86 8204 0000 0810 6585 00	BIC: COBADEFFXXX
Sparkasse Arnstadt-Ilmenau	IBAN: DE59 8405 1010 1830 0002 64	BIC: HELADEF1ILK
Deutsche Bank Erfurt	IBAN: DE32 8207 0000 0635 5812 00	BIC: DEUTDE8EXXX

Auszug aus dem Grundsteuergesetz:

§ 42 Bemessung der Grundsteuer für Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser nach der Ersatzbemessungsgrundlage

- (1) Bei Mietwohngrundstücken und Einfamilienhäusern, für die ein im Veranlagungszeitpunkt für die Grundsteuer maßgebender Einheitswert 1935 nicht festgestellt oder festzustellen ist (§ 132 des Bewertungsgesetzes), bemisst sich der Jahresbetrag der Grundsteuer nach der Wohnfläche und bei anderweitiger Nutzung nach der Nutzfläche (Ersatzbemessungsgrundlage).
- (2) Bei einem Hebesatz von 300 vom Hundert für Grundstücke beträgt der Jahresbetrag der Grundsteuer für das Grundstück
- für Wohnungen, die mit Bad, Innen-WC und Sammelheizung ausgestattet sind, 1 Euro je qm Wohnfläche,
 - für andere Wohnungen 75 Cent je qm Wohnfläche,
 - je Abstellplatz für Personenkraftwagen in einer Garage 5 Euro.

Für Räume, die anderen als Wohnzwecken dienen, ist der Jahresbetrag je qm Nutzfläche anzusetzen, der für die auf dem Grundstück befindlichen Wohnungen maßgebend ist.

(3) Wird der Hebesatz abweichend von Absatz 2 festgesetzt, erhöhen oder vermindern sich die Jahresbeträge des Absatzes 2 in dem Verhältnis, in dem der festgesetzte Hebesatz für Grundstücke zu dem Hebesatz von 300 vom Hundert steht. Der sich danach ergebende Jahresbetrag je qm Wohn- oder Nutzfläche wird auf volle Cent nach unten abgerundet.

(4) Steuerschuldner ist derjenige, dem das Gebäude bei einer Feststellung des Einheitswerts gemäß § 10 zuzurechnen wäre.

Das gilt auch dann, wenn der Grund und Boden einem anderen gehört.

§ 44 Steueranmeldung

- (1) Soweit die Grundsteuer nach der Wohn- oder Nutzfläche zu bemessen ist, hat der Steuerschuldner eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der er die Grundsteuer nach § 42 selbst berechnet (Steueranmeldung).
- (2) Der Steuerschuldner hat der Berechnung der Grundsteuer den Hebesatz zugrunde zu legen, den die Gemeinde bis zum Beginn des Kalenderjahres bekannt gemacht hat, für das die Grundsteuer erhoben wird. Andernfalls hat er die Grundsteuer nach dem Hebesatz des Vorjahres zu berechnen; für das Kalenderjahr 1991 gilt insoweit ein Hebesatz von 300 vom Hundert.
- (3) Die Steueranmeldung ist für jedes Kalenderjahr nach den Verhältnissen zu seinem Beginn bis zu dem Fälligkeitstag abzugeben, zu dem Grundsteuer für das Kalenderjahr nach § 28 erstmals fällig ist. Für die Entrichtung der Grundsteuer gilt § 28 entsprechend.

Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFIV)

§ 1 Anwendungsbereich, Berechnung der Wohnfläche

(1) Wird nach dem Wohnraumförderungsgesetz die Wohnfläche berechnet, sind die Vorschriften dieser Verordnung anzuwenden.

(2) Zur Berechnung der Wohnfläche sind die nach § 2 zur Wohnfläche gehörenden Grundflächen nach § 3 zu ermitteln und nach § 4 auf die Wohnfläche anzurechnen.

§ 2 Zur Wohnfläche gehörende Grundflächen

(1) Die Wohnfläche einer Wohnung umfasst die Grundflächen der Räume, die ausschließlich zu dieser Wohnung gehören. Die Wohnfläche eines Wohnheims umfasst die Grundflächen der Räume, die zur alleinigen und gemeinschaftlichen Nutzung durch die Bewohner bestimmt sind.

(2) Zur Wohnfläche gehören auch die Grundflächen von

1. Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen nach allen Seiten geschlossenen Räumen sowie

2. Balkonen, Loggien, Dachgärten und Terrassen, wenn sie ausschließlich zu der Wohnung oder dem Wohnheim gehören.

(3) Zur Wohnfläche gehören nicht die Grundflächen folgender Räume:

1. Zubehörräume, insbesondere:

a) Kellerräume,

b) Abstellräume und Kellerersatzräume außerhalb der Wohnung,

c) Waschküchen,

d) Bodenräume,

e) Trockenräume,

f) Heizungsräume und

g) Garagen,

2. Räume, die nicht den an ihre Nutzung zu stellenden Anforderungen des Bauordnungsrechts der Länder genügen, sowie

3. Geschäftsräume.

§ 3 Ermittlung der Grundfläche

(1) Die Grundfläche ist nach den lichten Maßen zwischen den Bauteilen zu ermitteln; dabei ist von der Vorderkante der Bekleidung der Bauteile auszugehen. Bei fehlenden begrenzenden Bauteilen ist der bauliche Abschluss zu Grunde zu legen.

(2) Bei der Ermittlung der Grundfläche sind namentlich einzubeziehen die Grundflächen von

1. Tür- und Fensterbekleidungen sowie Tür- und Fensterumrahmungen,

2. Fuß-, Sockel- und Schrammleisten,

3. fest eingebauten Gegenständen, z. B. Öfen, Heiz- und Klimageräten, Herden, Bade- oder Duschwannen

4. freiliegenden Installationen,

5. Einbaumöbeln und

6. nicht ortsgebundenen, versetzbaren Raumteilern.

(3) Bei der Ermittlung der Grundflächen bleiben außer Betracht die Grundflächen von

1. Schornsteinen, Vormauerungen, Bekleidungen, freistehenden Pfeilern und Säulen, wenn sie eine Höhe von mehr als 1,50 Meter aufweisen und ihre Grundfläche mehr als 0,1 Quadratmeter beträgt,

2. Treppen mit über drei Steigungen und deren Treppenabsätze,

3. Türnischen und

4. Fenster- und offenen Wandnischen, die nicht bis zum Fußboden herunterreichen oder bis zum Fußboden herunterreichen und 0,13 Meter oder weniger tief sind.

(4) Die Grundfläche ist durch Ausmessung im fertig gestellten Wohnraum oder auf Grund einer Bauzeichnung zu ermitteln. Wird die Grundfläche auf Grund einer Bauzeichnung ermittelt, muss diese

1. für ein Genehmigungs-, Anzeige-, Genehmigungsfreistellungs- oder ähnliches Verfahren nach dem Bauordnungsrecht der Länder gefertigt oder, wenn ein bauordnungsrechtliches Verfahren nicht erforderlich ist, für ein solches geeignet sein und

2. die Ermittlung der lichten Maße zwischen den Bauteilen im Sinne des Absatzes 1 ermöglichen. Ist die Grundfläche nach einer Bauzeichnung ermittelt worden und ist abweichend von dieser Bauzeichnung gebaut worden, ist die Grundfläche durch Ausmessung im fertig gestellten Wohnraum oder auf Grund einer berichtigten Bauzeichnung neu zu ermitteln.

§ 4 Anrechnung der Grundflächen

Die Grundflächen

1. von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens zwei Metern sind vollständig,

2. von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens einem Meter und weniger als zwei Metern sind zur Hälfte,

3. von unbeheizbaren Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen nach allen Seiten geschlossenen Räumen sind zur Hälfte,

4. von Balkonen, Loggien, Dachgärten und Terrassen sind in der Regel zu einem Viertel, höchstens jedoch zur Hälfte anzurechnen.

§ 5 Überleitungsvorschrift

Ist die Wohnfläche bis zum 31. Dezember 2003 nach der Zweiten Berechnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2178), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346), in der jeweils geltenden Fassung berechnet worden, bleibt es bei dieser Berechnung. Soweit in den in Satz 1 genannten Fällen nach dem 31. Dezember 2003 bauliche Änderungen an dem Wohnraum vorgenommen werden, die eine Neuberechnung der Wohnfläche erforderlich machen, sind die Vorschriften dieser Verordnung anzuwenden.